

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# Anl. 1 T-FPO

T-FPO - Feuerpolizeiordnung 1998, Tiroler

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 19.06.2021

Art der Feuerungsanlage	Brennstoff	Anzahl Überprüfungen pro Jahr	der Bemerkungen
Einzelfeuerstätten	Gas	1	
Heizöl extra leicht	3	x	
Pellets	2	x	
sonstige Festbrennstoffe	4	x	
Offene Kamine	Festbrennstoffe	2	
Zentralheizungsanlagen (Anlagen nach § 2 Abs. 48 des Tiroler Gas-, Heizungs- und Klimaanlagengesetz 2013, LGBl. Nr. 111, in der jeweils geltenden Fassung und Anlagen nach dem Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen – EG-K 2013, BGBl. I Nr. 127/2013)	Gas, Brennwertechnik	auch 1	
Heizöl extra leicht	1		
Heizöl extra leicht – Brennwertechnik	1		
Heizöl leicht	<400 kW: 2 >400 kW: 3		
Heizöl sonstige	5		
Pellets, auch Brennwertechnik	2		
Festbrennstoffe mit händischer Beschickung	4		
Festbrennstoffe mit automatischer Beschickung	2		
Fernwärme-Heizzentralen (Fernwärmeversorgungsanlagen mit gewerblicher Genehmigung und Personal zur Betreuung der Feuerungsanlage samt Abgasreinigung)	Gas	1	
Heizöl extra leicht	2	x	
Heizöl leicht, Heizöl schwer	4	x	
Biomasse	4	x	
Biomasse mit Rauchgaskondensation	1	x	
Räucheranlagen, privat		2	x
Räucheranlagen, gewerblich		4	x

x Die Selbstreinigung der Feuerstätte einschließlich des Verbindungsstücks sowie bei Fernwärme-Heizzentralen der Abgasführung und der allenfalls vorhandenen Abgasreinigungsanlagen ist zulässig.

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)